



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)

Berlin, 14. August 2020

## Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

GZ IV A 2 – S 1910/19/10130 :002  
DOK 2020/0591657

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

### Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

#### Nummer 2 - Aufhebung der Bindungswirkung von Bescheinigungen der zuständigen Behörde

##### §§ 7h Absatz 2 Satz 1, 7i Absatz 2 Satz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll die Bindungswirkung von Bescheinigungen der zuständigen Behörden über das Vorliegen der Voraussetzung der Steuervergünstigungsvorschrift entfallen. Hintergrund ist die Rechtsprechung des BFH, nach der die Bescheinigungen als Grundlagenbescheide weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegen.

Die bisherige Regelung gibt dem Steuerpflichtigen Rechtssicherheit. Die Neuregelung orientiert sich an aufgetretenen Missständen, für die der Steuerpflichtige nicht verantwortlich ist.

Solche Missstände müssen dort beseitigt werden, wo sie entstehen, nämlich bei den zuständigen Bescheinigungsbehörden!

Die Gesetzesbegründung vermittelt den Eindruck, als sei offensichtlich rechtswidriges Handeln der Gemeindebehörden an der Tagesordnung und eher die Regel als die Ausnahme. Es werden sieben extreme Sachverhalte aufgelistet, die offensichtlich der Anlass dafür sind, eine für den Steuerpflichtigen nachvollziehbare klare Regelung, die ihm Rechtssicherheit gibt, aufzuweichen.

Zu der vorgesehenen Änderung stellt sich die Frage, wie und durch wen in einem Streitfall der Nachweis zu erbringen ist, dass die Bindungswirkung entfällt oder besteht.

Die Gesetzesbegründung, die Finanzbehörde könne bei nach ihrer Auffassung rechtswidrigen Bescheinigungen ihr Remonstrationsrecht zwar geltend machen, dieses bliebe jedoch „in der Praxis meist erfolglos“, verdeutlicht, dass in einem Streitfall der Steuerpflichtige erst recht keine Klärung erreichen dürfte.

Abweichende Rechtsauffassungen von Behörden dürfen nicht auf dem Rücken des Steuerpflichtigen ausgetragen werden. Offensichtlich rechtswidriges Verhalten deutscher Gemeinde- und anderer Bescheinigungsbehörden muss durch entsprechende Verfahren auf Verwaltungsebene korrigiert werden. Die vorgesehene steuerrechtliche Änderung geht jedoch ausschließlich zu Lasten des Steuerpflichtigen und ist abzulehnen!

### **Nummer 3 - Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung bei Leistungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden**

#### **§ 8 Absatz 4 Nrn. 1 bis 4**

Die Voraussetzung, dass bestimmte steuerbegünstigte Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden müssen, ist nicht neu und Bestandteil diverser Regelungen, beispielsweise in § 3 Nummern 11a, 15 und 33 EStG.

Wenn nunmehr zur Freigrenze von Sachbezügen in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in einem neuen Absatz 4 eine Definition der Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfolgen soll, führt diese nicht zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Es ist offensichtlich, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers begünstigt sind. Dass eine Leistung nicht **zusätzlich** gewährt wird, wenn der Arbeitslohn zugunsten der Leistung herabgesetzt wird (Nr. 2), ist nachprüfbar und in der Praxis auch leicht umsetzbar. Zu den weiteren Aufzählungen erschließt sich jedoch nicht, wie in der Praxis geprüft werden soll:

- ob die Leistung auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird (Nr. 1),
- ob die Leistung anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird (Nr. 3) und
- ob der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung erhöht wird (Nr. 4).

So stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum zum Beispiel bei Nummer 4 nach Wegfall der Leistung eine Erhöhung des Arbeitslohns schädlich sein. Wie soll zu Nummer 3 in der Praxis geprüft werden, ob eine Erhöhung des künftigen Arbeitslohns bereits fest vereinbart war oder dem Arbeitnehmer lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt wurde?

Mit Ausnahme von Nummer 2 führen die „Klarstellungen“ unseres Erachtens zu Problemen in der Besteuerungspraxis und sollten nicht aufgenommen werden.

### **Nummer 12 - Hinzurechnung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen mit Progressionsvorbehalt beeinflusst nur den Steuersatz des tatsächlich zu versteuernden inländischen Einkommens**

#### **§ 50 Absatz 1 Satz 3 – neu –**

Der BVL begrüßt die gesetzliche Regelung zum Ausschluss einer Übermaßbesteuerung, die bisher nur über Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung erreicht wurde.

## **Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2021]**

### **Nummer 2 - Angabe der erteilten Identifikationsnummer des Leistungsempfängers**

#### **§ 10 Absatz 1a Nummer 2 Satz 4 – neu –**

Der BVL begrüßt diese Ergänzung. Sie entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine. Die Gesetzesbegründung führt zurecht aus, dass durch die Neuregelung die Bearbeitung verbessert und das Korrespondenzprinzip gewährleistet wird, nämlich die Versteuerung der Zahlungen des Leistenden als sonstige Einkünfte beim Empfänger.

### **Nummer 3 - Aufteilung in entgeltliche und unentgeltliche Wohnraumüberlassung ab 50 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete und Erfordernis einer Überschussprognose**

#### **§ 21 Absatz 2 Satz 1**

Diese Änderung führt quasi zur Wiederherstellung der Rechtslage von vor dem Steuervereinfachungsgesetz 2011. Sie ist rückwärtsgewandt und verkompliziert das Steuerrecht unnötig. Die aktuelle Rechtslage hat sich in der Praxis bewährt. Die in der Gesetzesbegründung dargelegte Aufteilung in zwei Grenzen von 50 bis 66 Prozent und 66 bis 100 Prozent findet sich zudem im Gesetzeswortlaut nicht wieder.

Wir zitieren aus unserer seinerzeitigen Stellungnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011:

*„Der Gesetzesbegründung, wonach durch die Vereinheitlichung der Prozentgrenzen auf 66 Prozent die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vereinfacht wird, ist zuzustimmen, weil Streitigkeiten hinsichtlich der bislang vorzunehmenden Totalüberschussquote bei einem Mietzins zwischen 56 Prozent und 75 Prozent der ortsüblichen Miete wegfallen.*

*Die Bürger, sprich Vermieter, müssen rechtzeitig über diese Änderung informiert werden, damit sie sich, insbesondere wenn der Mietzins zwischen 56 Prozent und 66 Prozent liegt, gegebenenfalls durch Mietzinsanpassungen vor dem Inkrafttreten der Neuregung vor Nachteilen dergestalt schützen können, dass in diesen Fällen künftig trotz möglicherweise positiver Totalüberschussprognose der volle Werbungskostenabzug nicht mehr möglich sein wird.*

Dem ist nichts hinzuzufügen. Wir empfehlen, die seinerzeitige Vereinfachung, die sich in der Praxis bewährt hat, nicht zurückzunehmen. Auf die erneute Verkomplizierung des Steuerrechts an dieser Stelle sollte verzichtet werden.

#### **EXKURS: Corona-Krise - Endgültiger Verzicht auf Mietforderungen / Auswirkung auf Werbungskosten wegen verbilligter Vermietung**

Bedingt durch Einnahmeausfälle aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Schutzmaßnahmen kommt es vor, dass Steuerpflichtige ihren Pflichten zur Mietzahlung derzeit nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachkommen können. Einige Vermieter stunden in diesen Fällen die Miete nicht nur, sondern verzichten teilweise oder auch ganz auf die Miete. Auch ein solcher Verzicht auf Einnahmen kann steuerrechtlich zur Kürzung der Werbungskosten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG führen.

Nach unserer Auffassung ist diese Rechtsfolge nicht sachgerecht. Wir schlagen deshalb Ausnahmen von Abzugsbeschränkungen in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 9. April 2020, IV C 4 - S 2223/19/10003 : 003 vor:

In den unter Abschnitt IV, Nr. 2 aufgeführten Fällen wenden Steuerpflichtige anderen von der Corona-Krise betroffenen Personen ebenfalls Leistungen und Wirtschaftsgüter ohne entsprechende Gegenleistung zu. Als praktikable und dem Anliegen gerecht werdende Abgrenzung für den VZ 2020 halten wir es für erforderlich, in Fällen eines Mietverzichts nicht die tatsächlich gezahlte, sondern die vor dem Verzicht vereinbarte Miete für die Anwendung des § 21 Abs. 2 EStG (Feststellung einer verbilligten Vermietung) zu Grunde zu legen.

#### **Nummer 4 - Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa Rentenzahlungen im Sterbemonat**

##### **§ 22 Absatz 2 Satz 1**

Der BVL begrüßt die Regelung. Die Begründung, dass mit dieser lex specialis Regelung eine Vereinfachungsregelung für die Praxis geschaffen wird, überzeugt.

#### **Nummer 5 - Rentenbezugsmitteilungen über die die zentrale Stelle (§ 81 EStG) Artikel 2, Nummer 5 Buchstabe b**

##### **§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu –**

Der BVL begrüßt die Änderung, wonach der Datensatz der Rentenbezugsmitteilung um die von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu ergänzen ist. In diesem Zusammenhang ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Steuerpflichtige über diese Mitteilung informiert werden muss.

#### **Nummer 10 - Buchstabe a Möglichkeit der pauschalen Besteuerung der Freifahrtberechtigungen von Soldatinnen und Soldaten**

##### **§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 – neu –**

Die Neuregelung ist eine Vereinfachung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten, die der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in vollem Umfang unterstützt wird. Wir regen an, diese Regelung bereits ab dem VZ 2020 anzuwenden. Damit würde Streit vermieden, ob und in welchem Umfang die Entfernungspauschale angesetzt werden kann.

### **Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]**

#### **Nummer 1 - Buchstabe b**

#### **Übermittlungsverpflichtung von Versicherungsunternehmen, bei denen Arbeitnehmer private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat**

#### **§ 39 Absatz 4a – neu –**

Der BVL begrüßt die Regelung. Der Forderung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine, dass der Arbeitnehmer ein Recht auf Widerspruch bzw. Einschränkung der Datenübermittlung haben muss, wird damit berücksichtigt.

### **Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]**

#### **Nummer 1 - Buchstabe a**

#### **Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale**

#### **§ 39b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a – neu – und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 – neu –**

Der BVL begrüßt die Abschaffung der Mindestvorsorgepauschale und die weiteren damit im Zusammenhang stehende Regelungen (Freibetrag für ausländische Versicherungsbeiträge). Die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigende, in der Veranlagung jedoch nicht geltende Pauschale führt zu vielen Pflichtveranlagungsfällen, die in der Praxis von den betreffenden Steuerpflichtigen häufig nicht erkannt und die von der Finanzverwaltung nicht maschinell erfasst werden. Das damit einhergehende Vollzugsdefizit verstößt gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieses Problem wird mit den vorgesehenen Rechtsänderungen beseitigt.

### **Artikel 28 Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

#### **Nummer 4 - Anhörungsrecht vor Schließung einer Beratungsstelle**

#### **Artikel 28, Nummer 4 Buchstabe a**

#### **§ 28 Absatz 3 bis 5 StBerG**

Der BVL begrüßt den neuen Absatz 4 ausdrücklich. Mit der Anhörung wird dem betroffenen Lohnsteuerhilfeverein zurecht die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist einen Beratungsstellenleiter, der die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 StBerG erfüllt, zu bestellen.

## Weitere Vorschläge zu steuerrechtlichen Änderungen, insbesondere zum Homeoffice

### 1. Mobiles Arbeiten / Arbeiten von Zuhause aus

#### 1.1 Erweiterte Abzugsmöglichkeiten von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Bisher ist Voraussetzung für den Abzug, dass entweder mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Home-Office verbracht wird (d.h. bei einer 5 Tage - Arbeitswoche mindestens 3 Tage) oder bei geringerer Nutzungsdauer (beispielsweise 2 Tage in der Woche) in dieser Zeit beim Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Immer mehr Arbeitgeber erlauben ihren Beschäftigten, dass ein Teil der Arbeitsleistung in der häuslichen Wohnung erbracht wird. Um sicher zu stellen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei einer Tätigkeit von nur ein oder zwei Tagen in der Woche berücksichtigt werden können, schlagen wir folgende Änderung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG vor:

**„Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder der Arbeitgeber die Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer genehmigt oder angeordnet hat.“**

Arbeitnehmer können damit Beruf und Familie besser vereinbaren. Eine Tätigkeit zu Hause kann die Produktivität fördern (DAK-Studie<sup>1</sup>). Eine nur zeitweise Tätigkeit zu Hause, d.h. eine Kombination zwischen Präsenz am Arbeitsplatz und Tätigkeit zu Hause vermeidet negative Effekte der Heimarbeit (Grenze zwischen Beruf und privat wird nicht aufgeweicht – vgl. DAK-Studie). Die berufliche Kommunikation mit Kollegen und Vorgesetzten bleibt bei nur zeitweiser Tätigkeit im Arbeitszimmer erhalten.

Die Arbeitstage im häuslichen Arbeitszimmer mindern die Fahrten zur Arbeitsstätte, sodass fiskalisch eine Kompensation erfolgt. Die Verringerung von Fahrten ist zudem ökologisch zweckmäßig.

#### 1.2 Berücksichtigung von Aufwendungen für eine berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung in Fällen, in denen kein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist

Bereits bisher und besonders derzeit aufgrund der Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erbringen viele Arbeitnehmer einen Teil ihrer Arbeitsleistung in der häuslichen Wohnung, ohne dass die hohen Anforderungen für die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers vorliegen.

Hindernisse für die Anerkennung liegen häufig im Zuschnitt und der Größe der Wohnung (offene Wohnraumgestaltung, Durchgangszimmer, zu geringe Zimmeranzahl). Die geltenden Regelungen begünstigen Arbeitnehmer, die in der Lage sind, große Wohnungen zu unterhal-

<sup>1</sup> Sonderanalyse „Digitalisierung und Homeoffice in der Corona-Krise“ der Institute IGES und Forsa im Auftrag der DAK-Gesundheit; <https://www.dak.de/dak/bundesthemen/sonderanalyse-2295276.html#/>

ten. Auch in den Fällen, in denen regelmäßig ein Teil des Wohnraums ohne Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers genutzt wird, liegen berufliche Aufwendungen vor.

Ein Werbungskostenabzug wird bisher mit der Begründung abgelehnt, dass sich die Aufwendungen nicht von denen der privaten Lebensführung trennen lassen. In ähnlichen Fällen wird jedoch eine Aufteilung im Schätzungswege anerkannt, beispielsweise durch einen festen Prozentsatz der tatsächlichen Kosten oder durch eine Pauschale. Entsprechende Regelungen bestehen beispielsweise für die berufliche Nutzung privater Telekommunikationsmittel und PC-Technik.

Für die Anerkennung beruflicher Kosten durch Nutzung der eigenen Wohnung halten wir einen monatlicher Pauschalbetrag am geeignetsten sein. Eine Höhe von monatlich 50 Euro ist unseres Erachtens angemessen. Dieser Wert beträgt bei ganzjähriger Nutzung etwa die Hälfte des bisherigen Höchstbetrages von 1.250 Euro bei Vorliegen eines abgeschlossenen Arbeitszimmers. Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor:

***Liegen die Tätigkeitsvoraussetzungen für den Abzug beruflicher Aufwendungen in der eigenen Wohnung vor (Mittelpunkt der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung, kein anderer Arbeitsplatz oder Tätigkeit mit Genehmigung des Arbeitgebers) und ist ein ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer nicht vorhanden, können Aufwendungen für eine berufliche Nutzung von Teilen der Wohnung pauschal mit 50 Euro für jeden Monat berücksichtigt werden, in dem die Voraussetzungen vorliegen.***

Des Weiteren sollte der seit 1996 (!) nicht angepasste Höchstbetrag in Satz 3 aufgrund der Kostenentwicklung auf 1.500 Euro erhöht werden.

## **2. Weitere Einzelmaßnahmen zur besseren Berücksichtigung von Aufwendungen und zur Entlastung**

### **2.1 Anpassung der Höhe der Entfernungspauschale**

Die Entfernungspauschale muss ab dem ersten Kilometer angehoben werden. Nach unserer Auffassung wäre aufgrund der bisherigen Kostenentwicklung ein Wert von 0,40 Euro angemessen.

Eine Anhebung erst ab einer Grenze von 20 Kilometern zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen, wie sie ab dem kommenden Jahr gilt, ist nicht sachgerecht. Die Aufwendungen je Kilometer sind vor allem bei geringeren Entfernungen stärker gestiegen. Das gilt sowohl für die Ticketpreise im öffentlichen Personenverkehr als auch für die Mobilität mit privaten Fahrzeugen. Der Umstieg beispielsweise auf Elektromobilität lohnt sich vor allem bei geringeren Entfernungen, erfordert jedoch Investitionen in die Anschaffung, die sich zwangsläufig auch in den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten niederschlagen.

## 2.2 Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeitsstätte

Mit dem Gesetzentwurf zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale wurde ausgeführt, dass Unfallkosten „als außergewöhnliche Aufwendungen wieder neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen“ seien (BT-Drucksache 16/12099). Dieser Wille wurde seinerzeit nicht gesondert im Gesetzestext, sondern nur als Verwaltungsanweisung festgehalten (BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Nummer 4 mit Verweis auf die BT-Drs; BStBl I S. 1376).

Weil sich aus der Urteilsbegründung des zwischenzeitlich ergangenen und veröffentlichten BFH-Urteils vom 19.12.2019 – VI R 8/18 Zweifel ergeben, sollte nach unserer Auffassung der Abzug von Wege-Unfallkosten als Werbungskosten allgemeiner Art, neben der Entfernungspauschale, gesetzlich geregelt werden. Dies könnte in § 9 Abs. 2 Satz 2 – neu – erfolgen:

***„Unfallkosten sind zusätzlich als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG abzugsfähig, wenn sich der Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Sammelpunkt oder bei einer Familienheimfahrt ereignet hat.“***

## 2.3 Einheitlicher angepasster Reisekostensatz

Bisher können Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes Aufwendungen für Dienstreisen mit dem privaten PKW lediglich mit 0,30 Euro je Kilometer berücksichtigen. Im öffentlichen Dienst gelten - länderspezifisch - höhere Sätze. Zur Steuervereinfachung und zur gebotenen Gleichbehandlung sollte der Satz von 0,30 Euro angehoben und bundeseinheitlich festgelegt werden.

## 2.4 Änderungen beim Verlustabzug

In der aktuellen Diskussion und bei den bereits erfolgten Rechtsänderungen zum Verlustabzug werden Arbeitnehmer nicht berücksichtigt. Auch bei Arbeitnehmern können Verluste durch berufliche Investitionen entstehen, beispielsweise im Zusammenhang mit Umschulungen und Fortbildungen während einer Arbeitslosigkeit. Beim Verlustvortrag im Folgejahr werden Verluste von den Einkünften auch dann abgezogen, wenn sich diese steuerlich gar nicht auswirken. Ursächlich ist die Reihenfolge des Verlustabzugs vor Sonderausgaben und weiteren Aufwendungen. Der Verlust wird auch abgezogen, wenn das Einkommen bereits ohne den Verlust das steuerfreie Existenzminimum unterschreitet.

Wir schlagen deshalb vor, den Verlustabzug entweder vom Einkommen vorzunehmen (nach Sonderausgaben u. w. Aufwendungen) oder die Möglichkeit einzuführen, dass der Steuerpflichtige auf den Abzug im Folgejahr ganz oder teilweise verzichten kann, sodass der entsprechende Betrag weiter vorgetragen wird. Eine solche Regelung gilt bereits beim Verlustrücktrag.

## **2.5 Zuordnung von Kinderbetreuungskosten bei den Eltern**

Nichtverheiratete Eltern können in ihren jeweiligen Steuererklärungen in der Regel die Hälfte der Kinderbetreuungskosten geltend machen. In bestimmten Fällen wird der Betrag aber auch einem Elternteil allein zugeordnet, sodass der andere Elternteil gar keine Kosten abziehen kann, auch wenn die Kosten letztlich von beiden Eltern gemeinsam getragen werden. Der Abzug ist davon abhängig, wer den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat und wer Kontoinhaber ist. Zusammenlebende Eltern sollten deshalb die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen können. Damit werden steuerliche Nachteile beseitigt, die nichtverheiratete Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen gegenüber verheirateten zusammenveranlagten Eltern haben.

## **2.6 Anpassung weiterer steuerlicher Höchst- und Pauschbeträge an gestiegene Kosten**

Um die Wirkung der kalten Progression zu kompensieren, genügt es nicht, nur den Steuertarif anzupassen. Weitere steuerliche Grenz- und spezifische Pauschbeträge, die auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einfluss haben, müssen ebenfalls angehoben werden. Handlungsbedarf besteht bspw. bei den Ehrenamtszuschüssen. Die Höchstbeträge für die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 und 26 bis 26b EStG wurden zuletzt 2013 angehoben.

Zum Arbeitszimmer verweisen wir auf die bereits unter Nummer 1.2 aufgeführte Anpassung.

Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.